



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
111 (1901)**

416 (7.9.1901) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-91799](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-91799)

General-Anzeiger



Telegraph-Adresse:
Journal Mannheim.
In der Post-Veranstaltung unter
Nr. 2821.
Abonnement:
70 Pfg. monatlich.
Eingetriben 20 Pfg. monatlich,
durch die Post bez. incl. Postlauf-
Kostg. 2, 42 pro Quartal.
Inserate:
Die Leinwand-Zeile... 20 Pfg.
Die Leinwand-Zeile... 20 Pfg.
Die Leinwand-Zeile... 20 Pfg.
Die Leinwand-Zeile... 20 Pfg.

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

Verantwortlich für Politik:
Dr. Paul Harms,
für den lokalen und prov. Theil
Ernst Müller,
für Theater, Kunst u. Kunstleben
Georg Buchner,
für den literarischen Theil
Karl Apfel,
Rotationsdruck und Verlag der
Dr. S. Haas'schen Buch-
druckerei, (früher Mannheimer
Lithograph. Anstalt.)
(Das „Mannheimer Journal“
ist Eigentum der badischen
Kriegs- und Marineverwaltung.)
Herausgeber in Mannheim.

Telephon: Redaktion: Nr. 577. (III. Jahrgang.) Expedition: Nr. 218. Druckerei: Nr. 341.
Erscheinet wöchentlich zwei Mal. Filiale: Nr. 815.
E 6, 2 Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. E 6, 2

Nr. 416 Samstag, 7. September 1901. (Abendblatt.)

Die heutige Tagesausgabe umfasst im Ganzen
20 Seiten,
8 Seiten im Mittagsblatt und 12 im Abendblatt.

Politische Wochenschau.

Die Sorgen des Zentrums sind es fast allein, die dem badischen Wahlkampf Farbe geben. Es ist thöricht, wenn die liberale Presse abzuleugnen sucht, daß innerhalb ihrer Partei Strömungen oder Meinungsverschiedenheiten überhaupt beständen. Die besten in jeder Partei, und machen sich um so härter geltend, je größer und einflussreicher eine ebendort oppositionelle Partei wird. Thöricht ist es auch, wenn dieselbe Presse sich und andere einzureden versucht, der Streit um die Wader'sche Taktik bestünde nur in der Phantasie gegnerischer Blätter. Mander Liberale würde den Abg. Wader aus der Führung des Zentrums vielleicht mit größerem Bedauern scheiden sehen als gewisse Parteifreunde des Umkreises. Ein sorgenvoller Artikel des „Badischen Landmanns“, der mit einem Ausfall auf die gegnerischen Blätter anfängt, richtet sich denn auch durchweg an die Adresse solcher Zentrumsleute, die da meinen, der „Wade von Jähningen“ habe seine Schuldigkeit getan und könne gehen. Es muß also doch starke Bestrebungen geben, die auf ein solches Ziel gerichtet sind. Wir verzeichnen die Beobachtung sine ira et studio, und warten die weitere Entwicklung ab.

über die Wirkung, die der Empfang des Prinzen Tschun in seiner Heimath machen wird. Herr Hintschlag, der mit recht vielen Wässern gewaschen zu sein scheint, wird darüber schwerlich etwas berichten, was drüben erregen könnte. Vor Allem aber: die Gefandtschaft des Prinzen ist ja noch nicht abgeschlossen, vielleicht erleben wir noch der Tragikomödie zweiten Theil. Bleibt nämlich der kleine Tschun noch lange auf europäischem Boden, dann wird der Rotau, den er nicht zu machen brauchte, vor ihm gemacht; und es wird ein Wettstreiten werden, woran das Ausland sich recht wacker beteiligen dürfte.

Die politische Stille, die nach erledigtem Sühne-Spektakulum einzutreten versprochen wird, ist unterbrochen durch die Nachricht von einem Mord, der auf das erwählte Oberhaupt eines großen Volkes verübt worden. William Mac Kinley ist der dritte Präsident der Vereinigten Staaten, der das Opfer eines solchen Anschlages wird. Es heißt jetzt, der Mörder sei Anarchist. Das ist eine Erklärung, die zunächst gar nichts sagt. Wer den sichtbaren Vertreter der Staatsgewalt, den Hüter von Recht und Gesetz zu ermorden sich vornimmt, der ist an und für sich immer ein Anarchist. Es fragt sich aber weiter, ob der Verbrecher Gesinnungsgegenoffen hatte, die seine That billigen, ob er Mißthätige hatte, die sie ihm vollbringen halfen. Die verbrecherische That bekommt ein wesentlich anderes Gesicht, wenn sie sich als wahnsinnige Ausgeburt eines einzelnen Kopfes darstellt; oder wenn von ihr etwa Höden zu jenen Kreisen hinüberleiten sollten, aus denen der Mörder König Humberts hervorging. Man wird abzuwarten haben, was sich hierüber etwa feststellen läßt.

Zum Untergang des kleinen Kreuzers „Wacht“.

AMC. Der am 4. September in Folge Kollision mit dem Linienenschiff „Sachsen“ untergegangene kleine Kreuzer „Wacht“ war dem 1. Geschwader als Aufklärungs-Schiff zugeordnet. Aufgabe dieser Schiffe ist es, dem Geschwader voranzufahren, den Feind aufzuspüren und, sobald sie ihn erblickt haben, dieses dem eigenen Flottenführer so schnell wie möglich zu melden. Bei Erfüllung dieser Aufgabe stehen die Aufklärungsschiffe mithin zwischen dem Feind und dem Freund. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe müssen die leichten und schnellen Schiffe der Aufklärungsgruppen danach trachten, mit größter Beschleunigung nach der vom Feinde abgesehenen Seite des eigenen Geschwaders zu gelangen, denn hier wartet ihrer eine neue wichtige Aufgabe. Diese besteht darin, die Signale der Admirale den Schiffen des eigenen Geschwaders oder der Flotte weiterzugeben.

Im vorliegenden Falle bestand die eigene Flotte aus sieben Schlachtschiffen, die wahrscheinlich eine Linie von 2000—2800 m Länge bildeten. Dem Flottenführer muß es darauf ankommen, diese seine Schlachtlinie in eine solche Lage zu bringen, daß beim Eröffnen des Feuers möglichst alle seine Schiffe ihre Geschütze spielen lassen können. Das erfordert bei einer so langen Schlachtlinie Zeit und es kann auf die Aufklärungsschiffe keine Rücksicht genommen werden. Andererseits müssen die Aufklärungsschiffe das Schußfeld möglichst schnell räumen. Ein langes Auf- und Abwachen zwischen Feind und Feind oder ein Herumschleichen um das letzte Schiff der eigenen Linie ist unstatthaft, weil die Aufklärungsschiffe dabei die eigenen Schiffe am Feuern verhindern würden. Es bleibt mithin für Ersterer nichts Anderes

übrig, als durch die eigene Linie hindurchzufahren, und erfolgt ein sogenanntes Durchdruchsmanöver.

Diese Manöver sind darum schwierig, weil die Schiffe der eigenen Linie in Bewegung sind. Je größer die Fahrtgeschwindigkeit der Schlachtlinie, desto schwieriger das Manöver. Der Abstand zwischen zwei Linien Schiffen in Schlachtordnung ist gering, die Lücke zwischen denselben ist aber noch um die Länge eines Schiffes geringer. Naturgemäß bewegt sich diese Lücke mit derselben Geschwindigkeit weiter wie die Schiffe selbst. Das „durchbrechende Schiff“ muß mithin genau abpassen, daß sein Vorstößen vom Heck des einen Schiffes, sein Abstreifen vom Bug des folgenden frei bleibt. Erschwerend tritt hinzu, daß das heftig wirbelnde Kielwasser der großen Schiffe das leichte kleine Schiff in seiner Steuerfähigkeit leicht nachtheilig beeinflusst. Wird dann vielleicht noch der Pulverrauch eines bereits feuernenden Schiffes in die Lücke getrieben, so erhält, daß das Manöver eines der schwierigsten ist und daß kleinere Hissen mit dem Steueruder jederzeit müssen gegeben werden können. Da hier mit Sekunden gerechnet werden muß, ist es auch nicht möglich, bei einem Versagen der Steuervorrichtung (wie solches bei dem stattgehabten Unglücksfalle eintrat) mit den Schrauben zu steuern. Ob das kommende Linien Schiff dem kleinen Kreuzer hätte ausweichen können, läßt sich nicht beurtheilen; verpflichtet war es dazu nicht.

Hoffen wir, daß derartige Unfälle, die, ob sie gleich sehr bedauerlich sind, doch zeigen, daß unsere Flotte eifrig beim Ueben ist, sich fernerhin nicht ereignen. Und ob es gleich war ein bedingter Trost ist, so ist das Bewußtsein immerhin erfreulich, daß derartige Kollisionen in fremden Flotten vielleicht nur darum selten oder nicht vorkommen, weil man nicht wagt, bei Friedensmanövern die Schiffe mit aller Kraft fahren zu lassen. So dürfen beispielsweise in der Marine Frankreichs Flottenmanöver höchstens mit nur halber Maschinenkraft ausgeführt werden. Das ist aber keine Vorbereitung für den Ernstfall.

Deutsches Reich.

[] Berlin, 6. Sept. (Der Zentralausschuß der nationalliberalen Partei) wird voraussichtlich im Oktober zur Besprechung der politischen Lage zusammentreten. Ort und Zeit wird durch den geschäftsführenden Ausschuss näher bestimmt werden.

Prinz Tschun in Potsdam.

Die beiden Tage, die der Sühneprinz Tschun in Potsdam verlebte, haben er und sein Gefolge gehörig ausgenutzt, um sich die küniglichen Gärten und die weitere Umgebung Potsdams anzusehen, sowie einige militärische Einrichtungen kennen zu lernen. Was besonders gefallen fanden der Prinz und seine Begleiter an dem Glorienplatz der Garnisonkirche, wenn dieses die volle und halbe Stunde durch Chorale angeigt. Großes Interesse erregte auch bei dem Prinzen das von Büding nach dem Prinzen Friedrich des Großen erbaute japanische Haus im Park von Sanssouci bei der Friedensfontäne. In dem Säulengang dort befinden sich an der Decke allerlei gemalte Szenen, von denen der eine so angebracht ist, daß er dem Besucher, wöhlen dieser sich auch stellen mag, stets entgegenpringt. Auf dieser optische Täuschung wurde Prinz Tschun von dem General v. Höpfer, der als geborener Potsdamer diese Eigenthümlichkeit des japanischen Hauses kennt, aufmerksam gemacht. Im Schloß Babelsberg verweilten die Chinesen längere Zeit, und der Prinz

Dr Sühneprinz.

Dr „Sühneprinz“ ist abgerickt.
Ist endlich in Berlin,
Dr Schweizerziss, denn wo'r geschickelt.
Denn holt'r als Genant; —
Gibt vom Weck mer an dr Grenz
Gewacht denn Mann nit hech.
Gibt in dr Schweiz 'r nie verjucht
De ächte Schweizerziss! —
Dr Sühneprinz ist in Berlin.
Dr Sohn dumm Reich dr Witt.
Ob dort de „Rotau“ 'r gemacht.
Deh weech mer leider nit.
Mer weech norr, daß gang schredlich war
Dr Sühneprinzschick bang.
Um daß 's gar nit wohl dabei
Gewacht in Lichung um Tschang; —
Ob se gedrict dr Schweizerziss
Im Plage, ob dr Popp
Nimm umgekehrte Kling um Wech.
Schennirt se, obder ob
Die geule Tod se hatt gejudt.
Die Tschun dumm Reich dr Witt.
Um wer sich eigentlich geduckt.
Deh weech mer leider nit!!!

und ihr Uffwartung gemacht hätte, hernoch gab Nach Basel; die hätte's gemacht wie die Apuzeller, die hätte de Küß misamm'm Deller, unsern ganze Lebtuchsvorrot, um am End auch noch die ge moalte Ehyoane in unser bereichme Widergallerle mitunneer-gewidelt. Was aber so'n Sühneprinz um sein Nütlichkeit im Allgemeine anbetrifft, do ih doch gar nit so leigne, daß deß in dr Rabbungschicht eigentlich e ganz schone Einrichtung ih! Wann mer de Keene Seppel in dr zweite Maß vunn de Volkshul fröoge wech, kumst Du mer ebdes wer de Sühneprinz sage, do werd'r glei, wie am Schmirle zu behdere anfang: De Sühneprinz g'heert zur morgolische Posh, laßt uffrecht uff zwee Been, holt Schlingänge, 'n lange Zupp, geelt Pant um ditto Jach um dor Allein 'n ferchterlich breete Budel, uff dem wo'r Alles nemme muh; dann 'r muh Alles gedhan haue um for Alles einjstehn, 'r holt roth'es, warm'es Blut (eigentlich mihr' kaltes haue, dann die Geduld der'm nit so leicht ausgehn) um 'r lebt mehrschenddeils vunn Reich, aus welchem Grund 'r auch vorgeweis uff die Reich geschickt wech, denn Drei angufresse, denn wo ammer Zeit angerichtet hant!!!

Zu so'n Sühneprinz, deß ih e ganz praktische Einrichtung; der muh wie g'ant for Alles herhalten, was ammer Zeit schob angepakt hant! So'n Sühneprinz kenne mir hier in Mannem zum Beispiel, ganz gud brauche, um als schädliche Beamte mit Pensionsanspruch in Dienst schelle. Uff denn kenne mer hernoch Alles schiere, was hier verkrast geht, um sie um do, do geht doch als emool ebdes verkrast. Doch zum Beispiel die neie Kaserne als noch nit fertig sim, daß die eldendeische Summertage immer noch, wie's Beiliche im Verborgene bleibe, mer vunn Theateransung vunn Hoftheater immer noch nit biefse heert; wie schen mer deß, wann mer sage kenne, do ih norr unser schädlicher Sühneprinz schuld dran, der Kerl macht aber doch auch Alles verkehrt. Abrosos Theater! 's ih merkwürdig, die Kankurens, die heert halt nit uff so rabel! Vane mir uns jeh schunn drei Monat de Geldbeutel halter schwandbürtig, for um aus unserm alde Musketenpel, e modernes Theater taujudidire; kummt

auch schunn long vor Uberschlag, deß heert Widererrettung, 'n Ammerer, um nach noch 'n „Zer!“ um macht uns die Wacht noch, deß heert vor. Rit genug, daß unser Erbfeind, die Franose alleweil 'n Konflikt mit de Werke haue, neen glei miße mir Mannemer auch unsern Derkelonflikt haue. Merkwürdig, kumst ih doch die Werke grad nit for's Moderne zu haue; allerdings gib's auch Reformärte um vunn dere Sort, die wo in ihrem Vadderland nit so sage haue, schein der neie Derl auch ener zu sein. Modernes Theater! Die ganz Zeit haue mir Mannemer gemeint e modernes Theater, deß war, wann mer anschtat me alde, haupfällige Ansichte, e neies modernes Anschichtsbild hant! So pessebedel, der Derl hatt uns die Sach floer gemacht, um wann's auch immer heert, die Werke wär'n kranker Mann, der Reformderl, der wo hier unser Theaterzustand reformier will, schein ganz gesund zu sein. Günde Absichte hot'r moal uff alle Fall, jeh wolle mer bloß surte gude, ob'r uns nit, wie sein bollitisch Ramenschwechster, die Werke, die Sache norrte uff 'm Wabier beschreibet, um uns kein blooe Dunscht doemacht! Mer moole emool gude ob'r uns mit seine „Wetter“ neie Kose in's Mannemer Theaterleue netwedd! Also e modernes Theater, jeh wolle mer's doch, deß is noch lang nit, e modernes Theater ih:

Rufe kann's 'n alde Ansichte,
's kann e Dreiterbudid sein,
's Alder's Sorge, 's Alder's Ansichte
Redde do kein Wörtel nit; —
E Theater, deß modern ih,
Decht nit 'n moderner Pan,
Dah modern de innre Kern ih,
Dobruß quid mer ganz genau, —
Dah die „Kammer“ was Modernes,
Wo der Takt um moxe bringt, —
Mannemer o hie um kein es,
Widderstehnd doch seltsam nit; —
Schunn moderner sim „Die Wetter“.

Buffalo, 7. Sept. Frau McKinley ist schwer erkrankt. Bisher wurde ihr noch nichts von dem Nachanfall mitgeteilt.

Buffalo, 2. Sept. Unmittelbar nach Beendigung des Harmonium-Vortrags wurde der Nordversuch auf Mc Kinley ausgeführt. Obgleich Mc Kinley sorgsam von Beamten der Geheimpolizei bewacht war, war er doch einem detourierten Angriff vollständig ausgesetzt, da er am Rande eines erhöhten Platzes stand. Die Menge drängte in die verschiedenen Eingänge der Halle; in dem Augenblicke war das Gedränge fast. Mc Kinley war augenscheinlich über den Beweis der Anhänglichkeit erfreut. Der Präsident der Ausstellung hand zu seiner rechten, sein Privatsekretär zu seiner linken Seite, als der Mörder in einem schwarzen Anzuge sich näherte. Seine Hand verhüllte eine Binde oder ein Taschentuch. Er nahm seinen Hut ab und barg sein Gesicht in die Hände. Seine Weste wurde schnell geöffnet. Mc Kinley hat inzwischen die Umkleenden, ruhig zu bleiben und nicht besorgt zu sein. 'Aber Sie sind ja verwundet!' sagte sein Sekretär, worauf Mc Kinley erwiderte: 'Nein, ich glaube nicht, daß ich schwer getroffen bin.' Nach einer Weile fügte er hinzu: 'Neberteilt nicht, ja, ja, wenn Ihr meine Frau von dem Vorfall Mitteilung macht.' Der Stille in der Halle folgte unterdessen die größte Aufregung. Zwei Beamte der Geheimpolizei stürzten auf den Mörder und versuchten ihm die Waffe zu entreißen. Der Mörder machte aber trotzdem seinen Arm wieder frei und versuchte nochmals, auf den Präsidenten zu feuern. Mc Kinley selbst entfernte eine Kugel, welche das Brustbein getroffen hatte und in der Haut sitzen geblieben war. Er sagte dabei zum Polizeibeamten: 'Ich glaube, ich habe noch eine andere Kugel im Leibe.' Dann kam es in dem Gebäude, wo eine ungeheure Menschenmenge sich zusammengefunden hatte, zu schrecklichen Aufrufen. Es erhob sich ein fürchterliches Geschrei und ein Toben. Die Menge rang und suchte sich Wege zu bahnen, wobei Frauen und Kinder schrien. Noch und noch legte sich die Panik.

New York, 7. Sept. Sämtliche Blätter geben ihrer tiefen Abscheu über die That Ulagoss Ausdruck und verlangen entsprechende Strafe, wenn es nicht erwiesen wird, daß der Mörder irrtümlich sei. Die 'Sun' sagt: Der Same, welcher zur politischen Nordthat gereicht ist, ist nicht allein auf die Propaganda von ungehalten zurückzuführen. Er wird täglich ausgestreut in den Vereinigten Staaten. Nicht immer fällt er auf feuchten Boden. Selbst die Amerikaner selbst an das Lager des geliebten Präsidenten fragen, wie lange dieses Teufelssteck der Anarchie und Nordthat in Amerika noch fortdauern soll. (Das fragen andere Völker schon längst. Die Red.)

New York, 7. Sept. (Helf. Bg.) Obwohl die letzten Bulletins über das Befinden Mac Kinleys nicht ungünstig lauten, verheißt man sich doch nicht, daß sein Zustand sehr bedenklich ist.

Mc Kinley hat nach der Operation die Augen geöffnet, doch keinen Laut von sich gegeben. Indessen lautet das letzte Bulletin der Ärzte dahin, daß er seine Kräfte gut konserve. Man befürchtet eine Verletzung des Rückgrats durch die noch nicht gefundene Kugel. Wie mehrere Blätter behaupten, hat der Mörder ein langes Gesändnis abgelegt und dabei gesagt, er sei durch Vorlesungen der hiesigen Anarchistin Emma Goldman zum Anarchismus bekehrt worden. Der Mörder hat sieben Geschwister in Cleveland, meist Handwerker. Er zeigt keine Reue und weis seinen Grund für seine That anzugeben.

Washington, 7. Sept. (Reuter.) Es sind Vorlesungen getroffen worden, um die Fortführung der vorliegenden Gewalt zu sichern. Da sich herausstellte, daß Mac Kinley längere Zeit unfähig sein wird, seine Pflichten zu erfüllen. Man erwartet, daß die Mitglieder des Kabinetts sich schleunigst nach Buffalo begeben werden. Der Kabinettsrat wird über die Ausübung der Exekutivgewalt für die nächste Sitzung entscheiden.

Cleveland (Ohio), 7. Sept. Hier wurden zwei Leute verhaftet, weil sie zu dem Nordversuch in Beziehung stehen sollen. Einer soll der Polizei versprochen haben, mehrere Rittschußbilde des Mordtäters ausfindig zu machen. Die Polizei glaubt, daß das Komplott in Cleveland geschmiedet sei. Die Anarchisten in Chicago stellen in Abrede, daß es sich um ein Anarchistenkomplott handelt.

Zur Lage in China.

London, 7. Sept. Die 'Times' meldet aus Peking vom 5.: Die Gesandten füllten heute die im bisherigen Protokoll offen gelassenen Daten der Räumung Peking's und der Provinz Tschili aus. Erstere wurde auf den 15. letztere auf den 22. September festgesetzt. Li-Hung-Tschang ist wieder erkrankt. Rußland weigert sich, die Ernennung Lofengluhs zum chinesischen Gesandten in Petersburg zu genehmigen.

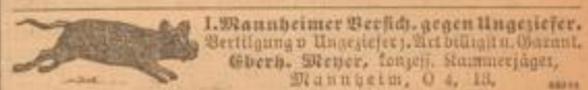
Peking, 7. Sept. Das Schlußprotokoll ist unterzeichnet worden.

Biehmarkt in Mannheim vom 4.-6. Sept. Amtlicher Bericht der Direktion. Es wurde bezahlt für 50 K. Schlachtwicht: 392 Rälber: a) feine Mast- (Vollm.-Mast) und beste Saugfäler 75-80 M., b) mittlere Mast- und gute Saugfäler 73-75 M., c) geringere Saugfäler 70-73 M., d) ältere gering genährte (Preiser) 60-65 M. 61 Schafe: a) Mastlammern und jüngere Mastlammern 70-80 M., b) ältere Mastlammern 60-65 M., c) mächtig genährte Damast und Schafe (Mastschafe) 60-65 M., 1650 Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren 65-80 M., b) fleischige 65-80 M., c) gering entwickelte 60-65 M., d) Sauen und Eber 60-80 M. Es wurde bezahlt für das Stück: 00 Zugs- u. Sperrpferde: 0000-0000 M., 000 Arbeitpferde: 000-0000 M., 00 Pferde zum Schlachten: 00-00 M., 00 Fuchl- und Ruppier: 000-000 M., 00 Milchlähe: 00-000 M., 232 Ferkel: 11,00-17,00 M., 2 Ziegen: 15-20 M., 0 Ziegen: 0-00 M., 0 Lämmer: 0-0 M.

Zusammen 1627 Stück. Handel lebhaft. Zahlungseinstellungen und Zahlungsstufungen. Ueber das Vermögen der Gewerkschaft Rittershaller Erzbergwerke in Krefeld ist nach der Rhein.-B. Bg. das Konkursverfahren eröffnet worden. - In dem Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft Berlin-Spremlberger Kohlenwerke berichtete laut B. T. B. der Ver-

walter Richter in der ersten Hauptversammlung, daß sich ein Status bisher nicht aufstellen ließ. Mannheimener Effektenbörse vom 7. Sept. (Offizieller Bericht.) In Aktien der Bäck. Bank war Geschäft zum Kurse von 118,90 %. Besucht blieben: die Aktien der Aktien-Gesellschaft für Chem. Industrie zu 108 % und der Aktien-Gesellschaft für Textilindustrie zu 112 %. Gutsjah-Aktien notierten 121,75 % G. 122 B. Frankfurt a. M., 6. Sept. Restaktien 190,50, Staatsbahn 133,10, Lombarden 21,10, Egypter --, 4 %, ungl. Goldrente 99,90, Gotthardbahn 154,50, Disconto-Commandit 174, Laura 182,50, Weltausstellung --, Darmstädter --, Handels-Gesellschaft 135,25, Dresdener Bank 128 --, Deutsche Bank 193,50, Tendenz: schwach. Berlin, 7. Sept. (Zd.) Bondsbörse. Die Börse war bei Eröffnung angefüllt mit vorliegenden politischen und wirtschaftlichen Nachrichten in ruhiger Verfassung. Das Aktien auf Mac Kinley ging nahezu paries an dem gesammelten Markt vorüber; nur Amerikaner matt. Montanwerte weiterhin mehrfach gedrückt, auf ungünstige Konjunkturberichte. Eisenbahnen völlig stagnierend. Nordb. Hoch matt. Später herrschte absolute Geschäftslähme. Privatdiskont 2 1/2 Prozent.

Siegfr. Rosenhain, Juwelier, G. 1, 5, Breitestr., empfiehlt hochmoderne Silber-Tafelgeräthe, Bestecke, Gold- und Silberwaren, Uhren, Schmuck, etc. 7761



1. Mannheimer Versuch gegen Ungeziefer. Vertilgung von Ungeziefer, Art der Vertilgung, Garantie. Oberh. Meyer, langj. Kammerjäger, Mannheim, O 4, 13.



Dalma. Aecht nur in versiegelten grünen Packeten à 30 u. 50 Pfg. Tödtet sicher alle Insecten sammt Brut. Gegen Fliegen, (besonders auch in Stallungen) u. s. w. Ist die Wirkung des Dalma geradezu überrassend und wird von keinem anderen Mittel erreicht. In 10 Minuten lebt kein Stück mehr. Garantie gültig. Fabrikant: Apotheker E. Lahr in Würzburg. In Mannheim zu haben bei M. Kropp Nachfolger, N 2, 7, und in der Drogerie zum Waldhorn, D 5, 1; in Ludwigshafen bei Jos. Barth, Ecke Max- u. Schulstrasse. 91517



Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nachweislich das beste Mittel zur Pflege der Zähne und des Mundes.

Mannheim.

Meinen werthen Gästen und Bekannten, sowie einem titl. Publikum von Ludwigshafen a. Rh. und Umgegend die ergebene Mittheilung, dass ich am Samstag, den 7. September das allen Anforderungen der Neuzeit entsprechend ausgestattete

Restaurant „Terminus“

N 3, 12, Kunststrasse. N 3, 12, eröffnen werde. Zum Ausschank kommt ff. Exportbier, hell und dunkel, aus der Elchbaum-Brauerei Mannheim, sowie „Kulmbacher Reichelbräu Export“; ferner lasse mir besonders eine sorgfältig geführte Küche und reichbestelltes Büffet angelegen sein.

Indem ich aufmerksamste Bedienung zusichere, bitte mir das seither bewiesene Wohlwollen auf mein neues Unternehmen übertragen zu wollen und empfehle mich

Hochachtungsvoll L. Scheurich, früher „Zur Domschenke“.

Zurückgekehrt. Dr. C. Bahr, Augenarzt.

Tanz-Institut H. Zimmermann Saal zum gold. Karyfen, F 3, 13 1/2 Montag, 9. und Mittwoch, 11. September, Abends 8 Uhr Beginn des neuen Tanz-Kurses bei H. Zimmermann, Tanzlehrer, U 1 Nr. 23.

la. stückreicher Ruhrfettichrot, beste Qualität. Egon Schwartz, Comp. Nr. 7, 12, Telefon Nr. 1734.

Ich lasse mich hier am 15. September als Rechtsanwalt nieder. Mein Bureau befindet sich C 3, 3 parterre. Karl Klein, Rechtsanwalt. Telefon 484.

Apollo-Theater „Modernes Theater“ Leitung: Julius Türk. Sonntag, den 8. September 1901, Nachmittags 3 Uhr: Volks-Vorstellung. Die Räuber. Abends Anfang 8 Uhr: Die Weber. In der Synagoge. Montag, 9. Sept. Vormittags 11 Uhr, Feier des Geburtstages Sr. Königl. Hohenzollerns Friedrich. Vortrag des Stadtredners Dr. Weidmann.

Bekanntmachung. Anlässlich des Geburtsfestes Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden bleiben die Bureaux der Mannheimer Banken und Bankiers am Montag, den 9. September, Nachmittags geschlossen. Verein der Mannheimer Banken u. Bankiers.

Zur Beachtung. Theile hierdurch meinen verehrten Gönnern sowie dem aus der Nachbarschaft die Stadt Mannheim besuchenden Publikum mit, dass ich das Restaurant Zur Domschenke P 2, 45 bei den Planken und der Breiten Strasse gelegen übernommen und eröffnet habe. - Zum Ausschank gelangt ein prima Stoff (hell und dunkel) der Brauerei Stiner, Grünwinkel. - Ausserdem werden offene und Flaschenweine aus den besten Lagen der Pfalz, dem hiesigen Oberland und der Mosel verabreicht. - Besonders mache ich auf meine vorzüglich geführte Küche aufmerksam. Dieselbe bietet kalte und warme Speisen zu jeder Tageszeit; Mittagstisch im Abonnement von 90 Pfg. an und höher. Abendplatten täglich in reicher Abwechslung. Aufmerksame Bedienung zugesichert, bitte ich um geneigten Zuspruch und empfehle mich mit aller Hochachtung Jean Loos, früherer Eigenthümer des „Café zur Oper“.

MEY'S Stoffwäsche aus der Fabrik von MEY & EDLICH, Leipzig-Plagwitz. Billig, praktisch, elegant, von Leinwandtüchern kaum zu unterscheiden. Im Gebrauch höchst vorthellhaft. Diese Handelsmarke trägt jedes Stück. Vorräthig in Mannheim bei: F. C. Meuser, N 2, 1, en gros & en détail, V. Fahlbusch, A. Löwenhaupt Söhne Nachf., en gros & en détail, H. Knierrich, O 5, 8, Friedr. Grether jr., G 3, 9, Friedr. Bittschell, L 6, 12, W. Lampert, A. Schenk, 2, Querstrasse 15, Aug. Dreesbach Nachf., K 1, 8, Willh. Walter, T 2, 8, H. Futterer, Schwetzingenstr. 101, J. u. O. Krust, Schwetzingenstr. 4, Frau Ww. Ludw. Emig, 2, Querstr. 15, Louis Harsteller, O 5, 10, Elise Eisenmann, Gontardstr. 34, Josef Eppert, O 7, 26. Man hüte sich vor Nachahmungen, welche mit ähnlichen Etiketten, in ähnlichen Verpackungen und grössentheils auch unter denselben Benennungen angeboten werden, und fordere beim Kauf ausdrücklich echte Wäsche von Mey & Edlich.

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten, betr.

Nr. 511451. (419). Nachstehend bringen wir die Vorschriften des Reichsversicherungsamts im obigen Betreffe zur Kenntnis der Interessenten.

Ramstein, den 5. September 1901.

Groß-Bezirksamt
Wetzl.

Rundschreiben

an die Vorstände sämtlicher Berufsgenossenschaften, mit Ausnahme der See-Berufsgenossenschaft, sowie an sämtliche Ausführungsbehörden, betreffend die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901 — I. 10 095 —.

Dem Vorstand

über sendet das Reichsversicherungsamt eingeheft die anliegenden gemäß § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften zur gefälligen Beachtung.

Den Äußerungen der Landes-Versicherungämter, denen zur Mitteilung von Erfahrungen und Vorschlägen Gelegenheit gegeben worden ist, wie den über diesen Punkt erforderlichen und von sämtlichen Berufsgenossenschaften erhaltenen Berichten verbaut des Reichsversicherungsamts schätzenswerthe Anregungen, zahlreiche, zum Teil von mehreren Versicherungsträgern übereinstimmend geäußerte Wünsche und Vorschläge mühten jedoch als außerhalb des Rahmens der Aufgabe legend oder aus sonstigen Gründen unberücksichtigt bleiben.

Dahin gehört zunächst die Frage der Inländervereinschaft, die nicht allgemein zu beurtheilen, sondern nur nach Lage des Einzelfalles — soweit erforderlich, durch die Rechtsprechungsinstitutionen — zu entscheiden ist.

Ferner war Alles bei Seite zu lassen, was sich auf die Art und Weise der Rentenzahlung bezieht. Es wird in dieser Hinsicht auf § 14 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Kasse, vom 31. Dezbr. 1900 (Ämtliche Rundschreiben des R.-V.-A. 1901 Seite 219 ff.) verwiesen und nur bemerkt, daß es sich selbstverständlich empfehlen wird, hauptsächlich dahin zu wirken, daß die Ausstellung der erforderlichen Beglaubigungen und Bescheinigungen (über Leben, fortwährenden Wittwenstand etc. der zu entschädigenden Personen) sowie sonstige die Rentenzahlung betreffende amtliche Beurteilungen oder Verhandlungen mit den Vorstellungen beim Konsul etc. verbunden werden. Sache der zuständigen Versicherungsorgane wird es sein, in dieser Beziehung das Geeignete zu veranlassen.

Auch darauf hatten sich die Vorschriften nicht zu erstrecken, in welcher Weise eine etwaige Veränderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewordenen Verhältnisse im Einzelnen zu ermitteln ist. Denn nur die Anzeige und Vorstellungsfrist war vom Reichsversicherungsamt zu regeln, und wenn damit auch noch der ausgedehnten Rücksicht des Gesetzgebers (zu vergleichen Stenographische Berichte des Reichstags 10. Legislatur-Periode, I. Session Seite 5776) gerade die Ausbildung der Kontrolle über das Fortbestehen des früheren Zustandes der Berufsgenossenschaften etc. ermöglicht werden soll, so bleibt diesen doch in Betreff der Auswahl und Durchführung darauf abzielender Maßnahmen — soweit nicht etwa andere Bestimmungen entgegenstehen — vollkommen freie Hand. Wie bisher schon vielfach geschehen ist, können deutsche und ausländische Ärzte im Auslande, insbesondere solche, die von deutschen Behörden oder Beamten als geeignet bezeichnet werden, zur Untersuchung der rentenberechtigten Verletzten und Feststellung von Umständen über die bestehenden Unfallfolgen und deren etwaige Veränderung ersucht werden. In solcher Begutachtung wird sich häufig am Orte der deutschen Konsulate Gelegenheit bieten, und so werden naturgemäß die Vorstellungen der Verletzten zur Herbeiführung einer ärztlichen Untersuchung benutzt werden können. Unter Umständen kann aber auch die Einmache des Augenzeugen durch das Konsulat oder die Feststellung der Gewerbetätigkeit auf Grund einer Bescheinigung des Verletzten durch diese Behörde genügen, um eine die Veränderung der Rente rechtfertigende Zu- oder Abnahme der Gewerbetätigkeit anzunehmen und eine ärztliche Begutachtung entbehren zu lassen.

Es und in welcher Weise die mit der Untersuchung betrauten Ärzte — namentlich ausländische — über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und gewisse Grundsätze der Rechtsprechung oder sonst in Betracht kommende Gesichtspunkte zu unterrichten sind, haben gleichfalls die Berufsgenossenschaften etc. selbst zu ermitteln.

Ebenso mögen sie die durch solche Untersuchungen und andere Erwägungen (auch für Uebersetzungen fremdsprachlicher Gutachten etc.) entstehenden Ausgaben auf dem ihnen im Einzelfalle geeignet erscheinenden Wege entschlagen.

Zur Durchführung aller derartigen Maßnahmen werden die Versicherungsorgane im Rahmen der §§ 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, 154 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und 45 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 die Mitwirkung der deutschen öffentlichen Behörden auch im Auslande in Anspruch nehmen dürfen und bei diesen, auch hiervon abgesehen, Entgegenkommen finden, wie dies inhaltlich der berufsgenossenschaftlichen Berichte schon bisher der Fall war und in Zukunft umso mehr erhofft werden darf, als der Herr Staatssekretär des Reichsversicherungsamts sich mit Inhalt und Fassung der anliegenden Bestimmungen, soweit diese seinen Geschäftsbereich betreffen, einverstanden erklärt hat.

Im Anschlusse hieran ist erwähnt, daß in den deutschen Schutzgebieten, die für die Unfallversicherung als Ausland gelten, für die Verletzung der rentenberechtigten Inländer die Bezirksamtänner sowie die Stations- und Distriktschefs in Betracht kommen. Wo solche Stellen bestehen, ergibt sich aus dem in Ziff. 1 des Jahresausg. 1900/1901 der „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwissenschaft“ erschienenen Artikel „Die Konsulatsbehörden, deren Zuständigkeit und Befahren“ (Seite 6 ff.) und wird nöthigenfalls mit Hilfe des Konsulats am Orte festgestellt sein.

Wie schon bereits hervorgehoben und auch aus den Erörterungen im Reichstag entnommen werden kann, hat das Gesetz mit der Bestimmung, daß die Vorstellung „bei einem deutschen Konsul“ zu erfolgen habe, nur den Regelfall beschreiben wollen. Uebersehen davon, daß im Nothfalle auch andere deutsche Behörden und Beamte im Auslande hierzu in Anspruch genommen werden können, wird nichts im Wege stehen, die Vorstellung auch bei deutschen Behörden am Inlande stattfinden zu lassen, was sich namentlich dann empfehlen wird, wenn der Verletzte sich nicht fern von der deutschen Grenze aufhält (zu vergleichen § 5 Abs. 1 der Vorschriften). Auch in dieser Hinsicht greift das Geschäftsbuch der Berufsgenossenschaften nach § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der verwandten Gesetze Platz.

Im Uebrigen wird das Recht auf Bezug der Rente nicht nur bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Mitteilung des ausländischen Aufenthalts einzutreten haben, wie Abs. 1 der Ziffer 3 der Eingangs bezeichneten Geschäftsstellen besagt, sondern, wie aus ihrem

letzten Absatze zu entnehmen ist, auch dann, wenn der Vorstellungspflicht nicht genügt wird. Entsprechend müssen auch hinsichtlich der Vergünstigung, daß das Rentenbezugsrecht bei nachträglicher Entschädigung wieder ausbleibt, beide Obsezenheiten einander gleichsetzen. Dies in den Vorschriften über die Mitteilungspflicht auszudrücken (§ 7), hat sich das Reichsversicherungsamt für befugt erachtet, weil darin eine gewisse Einschränkung jener Pflicht liegt.

Daß es zur Herbeiführung des Ruhens der Rente der Zustellung eines die Rentenzahlung einstellenden berufsunfähigen Bescheides bedarf, ergibt sich aus § 89 Abs. 4 und § 91 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze. Die Art der Zustellung eines solchen Bescheides regelt sich nach § 155 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc., und zwar auch für den Fall, daß der Aufenthalt des Rentenberechtigten unbekannt ist. Die gegen diese gesetzlichen Bestimmungen von mehreren Berufsgenossenschaften vorgebrachten Bedenken mühten selbstverständlich hier unberücksichtigt bleiben.

Damit aber das zuständige Rentenfestsetzungsorgan in der Lage ist, gegen einen ausgewanderten Inländer wegen Nichtmitteilung seines Aufenthalts im Auslande den Einstellungsbefcheid zu erlassen, mühte bestimmt werden, wann diese Mitteilung fröhstens als unterlassen angesehen werden darf. Die demgegen im § 2 der Vorschriften festgesetzten Fristen sind — in Anlehnung an gesetzliche Bestimmungen ähnlicher Art — so bemessen, daß sie die für die Reise des Rentenberechtigten nach seinem ausländischen Aufenthaltsorte, für seine erste Einrichtung dafelbst (Suchen eines Unterkommens, einer Arbeitsstelle etc.) sowie für den Weg eines Briefes von dort nach Deutschland mathematisch erforderliche Zeit umfassen. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Fristen mit dem Antritte der Reise in das Ausland zu beginnen haben. Wo dieser Zeitpunkt sich nicht wenigstens annähernd ermitteln läßt, kann er, wie im § 2 Abs. 2 vorgesehen, fingirt werden. In letzterem Falle muß aber wenigstens die Thatfache der Abreise nach dem Auslande glaubhaft gemacht sein, da es sonst an jedem Anhalte für die Annahme eines Aufenthalts im Auslande fehlen würde.

Die Vorschriften des § 2 greiften ferner nur einen Kollektbegriff für den Fall, daß die Berufsgenossenschaft etc. über den ausländischen Aufenthalt des Rentenberechtigten weder durch ihn selbst noch auf andere Weise hinreichende Kenntniss erhält. Der Rentenberechtigte kann sich ferner selbst nicht ohne Weiteres auf diese Fristen berufen. Er hat vielmehr unterzuchtig, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (zu vergleichen § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich) die Mitteilung zu erlassen, und zwar in einer ihrem Zwecke entsprechenden Weise (§ 1 der Vorschriften). Wollte unzureichende Angaben werden unter Umständen so zu behandeln sein, als ob sie überhaupt nicht erfolgt wären.

Ist der Aufenthalt einmal bekannt, so bedarf es nicht der wiederholten Anzeige seines Fortbestehens. Wohl aber muß auch das Verziehen in eine andere Wohnung oder nach einem anderen Orte innerhalb des Auslandes in derselben Weise gemeldet werden, wie die erste Wohnungsveränderung. Für den Fall der Unterlassung war wiederum eine Fristbestimmung erforderlich. Da aber nicht allen hierbei denkbaren Verschiedenheiten Rechnung getragen werden kann, so ist eine einheitliche Durchschnittsfrist gewählt worden (§ 3).

Eine Vereinerndung anderer Art der in den §§ 2 und 3 der Vorschriften vorgesehenen Fristen erscheint nicht nur zulässig, sondern ist auch — namentlich im Hinblick auf § 89 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc. — den Versicherungsträgern dringend anzurathen (§ 4). Gelegenheit dazu wird sich namentlich bieten, wenn ein Rentenempfänger, wie es nicht selten vorkommen dürfte, seine auf Auswanderung gerichtete Absicht der Berufsgenossenschaft etc. persönlich anzeigt, ohne doch bereits genau Angaben über seinen künftigen Aufenthalt machen zu können.

Die Mitteilung soll regelmäßig demjenigen Rentenfestsetzungsorgan ertheilt werden, welches die Rentenzahlung zu leisten oder anzuweisen hat (§ 1), weil diese Stelle vorwiegend dabei interessiert und andererseits dem Rentenempfänger am besten bekannt ist. In dessen wird auch nach Lage des Falles eine Anzeige bei einem anderen Organe derselben Berufsgenossenschaft (Sektionsvorstand, Vertrauensmann) als genügend gelten können.

Das Gesetz spricht in den fraglichen Bestimmungen von den berechtigten Inländern schlechthin. Daß jedoch die Vorstellungspflicht nur den Verletzten auferlegt werden sollte, folgt aus dem Zwecke dieser Maßregel und läßt sich auch aus den Verhandlungen des Reichstages ergeben. Dagegen kann die Mitteilung des Aufenthaltsorts auch bei solchen Personen, die als Hinterbliebene eines Verletzten Rente beziehen, für die Berufsgenossenschaft von Werth sein, z. B. bezugs rechtzeitiger Feststellung der fortwährenden Bedürftigkeit etc. Auf diesen Erwägungen beruht die verschiedene Bezeichnung der Verpflichteten in den §§ 1 und 5 der Vorschriften.

Nach den Äußerungen mehrerer Berufsgenossenschaften bedarf es in einer großen Anzahl von Fällen der Ueberwachung und Nachuntersuchung der Rentenberechtigten im Auslande nicht, weil meist nur solche Verletzte auswandern, die fast völlig wiederhergestellt sind und deshalb nur geringe Renten beziehen, oder deren Zustand ein abgeschlossener ist. Die Möglichkeit der Kapitalabfindung nach § 95 Abs. 1 und 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze wird vorwiegend dem Kreis der erstgenannten Personen noch weiter beschränkt. Auf der anderen Seite werden die Vorstellungen beim Konsul etc., wie ebenfalls in den berufsgenossenschaftlichen Berichten mehrfach geltend gemacht worden ist, nicht selten zeitraubend, beschwerliche und kostspielige Reisen erfordern. Alle diese Erwägungen haben dem Reichsversicherungsamts Veranlassung gegeben, die Vorstellungspflicht auch nicht für alle rentenberechtigten Verletzten schlechthin anzunehmen, sondern — wie übrigens auch von einem Landes-Versicherungsamte vorgeschlagen worden ist — es den Versicherungsorganen zu überlassen, nur in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Vorstellung zu verlangen (§ 5).

Diese Einschränkung entspricht auch insofern der Billigkeit, als den Berufsgenossenschaften etc. die Verpflichtung auferlegt worden ist, den Verletzten die durch die Vorstellung entstehenden nothwendigen Kosten zu ersetzen (§ 6). Für diese Regelung der Kostenfrage war maßgebend, daß die Vorstellungen, zumal wenn sie nur aus Erfordern der Berufsgenossenschaften zu erfolgen haben, vorwiegend im Interesse der letzteren liegen werden, daß ohne die Erhaltungspflicht der Berufsgenossenschaften die Rentenberechtigten vielfach einen der Rente für einen längeren Zeitraum entsprechenden Geldbetrag opfern mühten, und daß ferner mehrere Berufsgenossenschaften die Kostenlast als ihnen obliegend anerkannt und wiederholt schiedlich übernommen worden ist. Im Bedarfsfalle werden die Versicherungsorgane auch nicht umhin können, dem Verletzten einen Kostenvorschuß zu der Weise zu gewähren.

Unzweifelhaft ist es Sache der Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung erfordert, dem Verletzten den Beamten oder die Behörde genau zu bezeichnen, wo er sich vorstellen soll. Welche Stellen diesfalls in Betracht kommen, ist oben erörtert.

Für die Zeiträume, in denen die Vorstellungen beantragt werden können, sind Wiederholungen festgelegt, unter die nur bei ausländischen Einverständnisse hindergangen werden kann. Längere Zeitabschnitte zu wählen, bleibt dem Ermessen der Berufsgenossenschaften überlassen. Im Uebrigen sind diese Vorschriften mit Rücksicht auf den erweiterten Zweck der Vorstellungen mit den Bestimmungen des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc. in Einklang gebracht. Weitergehende, auf dem Gesetze beruhende Rechte der Versicherungsorgane (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung An-

merkung 3 zu § 5 und Anmerkung 8e zu § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) werden durch die anliegenden Vorschriften nicht berührt.

Das Reichsversicherungsamt wird für die Bekanntmachung der Vorschriften Sorge tragen; auch hat das Auswärtige Amt seine Vermittelung zur Bekannngabe derselben in den Konsulatsbezirken und Schutzgebieten in Aussicht gestellt. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften und die Ausführungsbehörden wollen sich aber auch überall die thunlichste Verbreitung der Kenntniss dieser Vorschriften in den Kreisen der Betroffenen aneignen sein lassen.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Unfallversicherung. Gabel.

Anlage.

88600

Vorschriften

über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetz Bl. 1900 Seite 589), § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichsgesetzbl. 1900 Seite 641), § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 Seite 695) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt mitzutheilen, daß Postanschriften unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2.

Die Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Absicht des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 3 entsprechende Mitteilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postanschrift der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bewirkt werden können.

- Die Frist beträgt:
1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ist drei Monate,
 2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelmeeres und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln gelegen ist sechs Monate,
 3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande gelegen ist neun Monate.
- Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festlegung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Abreise des Verletzten oder der Entstehung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgesetzt worden ist,
 - a. von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b. von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur vorgedachten Ausführung der Reise aufzubewendenden Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zahlungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen.

§ 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 2 Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthalts.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft. Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben. Für solche Personen bestimmen die in den §§ 2 und 3 vorgedachten Mitteilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mitteilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt worden ist.

§ 9.

Ebenfalls die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6 Ziffer 2 und 3 und §§ 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Unfallversicherung. Gabel.

Wegen vollständiger Räumung

meiner gesammten Wäsche-, Leinen-, Gebild- und Bettenläger gewähre ich von heute ab, um den Umzug nach C 1, 3 zu erleichtern,

15% Rabatt

bei Baarzahlung.

D 3, 7 L. Steinthal, D 3, 7

Leinen-, Wäsche- und Bettengeschäft.

Programm

zur Feier des Geburtsfestes Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.

Vorfeser:

Sonntag, den 3. September 1901.

Abends 7 Uhr: Glockengeläute und Böllerschießen.

Hauptfeser:

Montag, den 4. September 1901.

Morgens 7 Uhr: Böllerschießen.

10 Uhr: Festgottesdienst in der Trinitatis-Kirche, in der Jesuiten-Kirche, Schloßkirche und Synagoge.

Mittwochs 1 Uhr: Festessen im „Pfälzer Hof“.

Vorliegendes Fest-Programm bringen wir zur öffentlichen Kenntnis und bitten um die Einwohnern Mannheims zur Teilnahme an dieser Feier ganz ergebenst einzuladen. Damit verbinden wir das Ersuchen, am Festtage die Häuser festlich zu dekoriern.

Einzelzeichnungen für das Festessen (4 R. 50 Pfg. mit Musik, ohne Wein) liegen auf dem Rathhaus und im „Pfälzer Hof“ auf.

Mannheim, den 1. September 1901.

Der Großh. Amtsvorstand: Der Oberbürgermeister: **S. v. Martin.**

Bekanntmachung.

Die Darlehensbedingungen der

(116), Nr. 810241. An die Gemeinderäte, Stiftungs- und Verwaltungsräte der weltlichen Ortschaften des Bezirks:

Beim Gebrauch der mit diesseitiger Verfügung vom 1. August l. J. Nr. 806741 — Amtsblatt Nr. 365 — vorgeschriebenen neuen Formulare für Darlehensaufnahmen — verbunden mit Annahme, Eintragungsbewilligung und Eintragungsantrag — haben sich einige Anträge ergeben, deren Befreiung in nachstehender Weise herbeizuführen ist:

1. Die Bestimmung in § 6 der „Bedingungen“ kann auch bei Verhältnissen des einzelnen Falles geändert oder ganz gestrichen werden.

2. Wenn der nach § 12 Ziffer 2 erforderliche Nachweis der Versicherung des Gebäudes nicht zugleich mit dem Hypothekenbrief vorgelegt werden kann, so ist vor der Zahlung regelmäßig vorläufige Versicherung darüber zu schließen, daß der Eigentümer den Versicherungsantrag bereits gestellt hat. Der Nachweis der Versicherung selbst ist alsdann binnen vier Wochen nach geschlossener Auszahlung des Darlehenskapitals nachzuleisten.

3. Die in § 12 Ziffer 3 verlangte notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Entleihers unter der Versicherung über den Empfang des Darlehenskapitals kann durch ein bürgermeisteramtliche Beglaubigung ersetzt werden.

4. Hat eine Ehefrau als Mitentleiherin ihren Ehemann zur Empfangnahme des Darlehens bevollmächtigt, (Antrag Ziffer II), so genügt die Unterzeichnung der Empfangsbekundigung durch den Ehemann.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Empfangsbekundigung, welche übrigens nicht auf dem Hypothekenbrief selbst gesetzt zu werden braucht, vorwiegend im Interesse der Entleiher vorgeschrieben ist.

4. In § 13 kann beigefügt werden: „Wer (sic) unterwirft (unterwerfen) sich rückfichtlich über den Vertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts über Wohnort.“

6. Für die Beglaubigung der Unterschrift unter der Annahme, Eintragungsbewilligung und bezw. Vollmacht nach § 142 der Grundbuchdienstvorschrift neben dem Antrag der Bürgermeister am Wohnort oder dem öffentlichen Aufenthalt des Entleihers ist folgende Eintragung im Falle des Wortes „Notariats“ zu setzen: „Bürgermeisteramtliche“.

Mannheim, den 5. September 1901.

Großh. Bezirksamt: **Sang.**

Gr. Handwerker-Schule Karlsruhe.

Das Wintersemester 1901/1902 beginnt am Montag, den 4. November d. J. An diesem Tage werden von morgens 8 Uhr ab die Aufnahme-Prüfungen sowie die Einweisungen in die einzelnen Abteilungen und Klassen vorgenommen.

- Die Schule besteht aus folgenden 4 Abteilungen:
 - I. Abteilung für Schlosser-Techniker. (Vorbereitung für staatliche Meisterprüfung).
 - II. Abteilung für Bahn- und Tiefbau-Techniker. (Vorbereitung für staatliche Meisterprüfung).
 - III. Abteilung für Maschinenbau-Techniker.
 - IV. Abteilung zur Heranbildung von Gewerbelehrern.

Für die Aufnahme in die unterste Klasse der I., II. und III. Abteilung wird das zurückgelegte 16. Lebensjahr und mindestens der Besuch einer Gewerbe- bezw. einer gewerblichen Fortbildungsschule sowie eine zweijährige praktische Tätigkeit verlangt. Für die Aufnahme in die IV. Abteilung wird das zurückgelegte 17. Jahr vorgeschrieben. Das Weitere hierüber s. Programm S. 4 S. 6.

Das Schulgeld beträgt für sämtliche Abteilungen pro Semester 30 M.; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler eine Aufnahmegebühr von 5 M. zu entrichten. Zum Besuche eines Semesters beitragen die Ausgaben für Kost, Logis und Bedienung in Privathäusern 200 bis 270 M.

Die Abgabe der Programme und Anmeldeformulare erfolgt unentgeltlich durch das Sekretariat der Anstalt Karlsruhe, im August 1901.

Die Direktion: **Dirck.**

Großh. Bad. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Die Schularaufnahme für das Schuljahr 1901/02 findet statt: für die männl. Abteilung (Hochschule) am Dienstag den 22. Oktober 1901, Vorm. 8 Uhr; für die Abendschule am Dienstag den 22. Oktober 1901, Abends 8 Uhr; für die Damenabteilung am Dienstag den 5. November 1901, Vorm. 8 Uhr.

- I. Hochschule: Architektur, Bildhauer-, Stukkatur-, Dekorations-, Keramit-Klasse, drei Jahrestufe; Zeichenlehrerklassen, vier Jahrestufe.
- II. Damenabteilung, Fächer: Geometrisches und Projektions-, Freihand-, Figuren-, Zeichnen; Aquaristieren, Stilllebenmalen, Stillleben, Entwerfen, Modellieren.
- III. Abendschule: für Gewerbeschulen und Lehrlinge.

Jahresschulgeld für den ganzen Jahreskurs bei der Aufnahme zu entrichten: für die Hochschule, die Damenabteilung und für Wöhrle: a. Reichsangehörige 50 M., b. Ausländer 70 M., für Abendschule 15 M.

Eintrittsgeld für a. und b. 10 M. Anmeldungen für die Hochschule sind bis längstens 15. Oktober schriftlich unter Vorlage von Schul- und Geschäftszugnissen, Zeugniszeugnis, Geburtschein und Zeichnungen an die Direktion einzureichen.

Für die Damenabteilung werden Vormerkmale vom 1. Oktober d. J. ab angenommen; bei der Aufnahme sind Zeichnungen vorzulegen. Kost und Wohnung in Privathäusern per Monat von 50 M. ab — Programm gratis.

Die Direktion.

Obstgras-Versteigerung.

Der diesjährige Obstgraserwachs der zu dem Gute Reinhof gehörigen Wiesen wird am **Mittwoch, den 11. September ds. J., Vormittags 11 Uhr**

250 badische Morgen in loco Reinhof, in Loosabtheilung mit unverzinslicher Borgfrist bis Martini, den 11. November ds. J. öffentlich versteigert. Reinhof, den 5. September 1901.

Prinz Alfred von Loosenstein'sche Güterverwaltung: **Wagner.**

Bausteinkäse

gut und haltbar verarbeiteter Bausteinkäse, 40-70 Stk., 40-70 Stk., 40-70 Stk. Schwarzwaldkäse, Reihleiden C. H. Rago (Wurtz).

P. P.

Wir machen hiermit die ergebene Mittheilung, dass wir neben unserer seit 20 Jahren bestehenden Buchhandlung und Leihbibliothek eine

Musikalienhandlung

eröffnet haben.

Ein reichhaltiges, sorgfältig gewähltes Lager aller bedeutenden Ersehnungen auf musikalischem Gebiete setzt uns in den Stand, in den meisten Fällen sofort dienen zu können, während wir nicht vorräthiges stets auf schnellstem Wege besorgen werden.

Wir halten uns bei Bedarf bestens empfohlen und werden immer bestrebt sein, durch größtes Entgegenkommen die Zufriedenheit des uns beachtenden Publikums zu gewinnen.

Hochachtungsvoll

C 1, 9, Brockhoff & Schwalbe, C 1, 9.

Kapital-Versicherung

von Mk. 200 bis Mk. 10000

ohne ärztliche Untersuchung auf den Erlebens- und Todesfall mit Gewinn-Antheil (Ermäßigung der Prämie vom dritten Jahre ab) und garantirter Erhöhung der Versicherungssumme bieten für gesunde Personen im Alter von 15 Jahren an die Tarife P & G der

80017

VITA Versicherungs-Actien-Gesellschaft

Prospecte, Antragsformulare und jede Auskunft durch die Vertreter und die Direction in Mannheim.

Öffentliche Versteigerung.

Dienstag, den 10. Sept. d. J., Nachmittags 2 Uhr.

werde ich in Q. 4, 5 die Versteigerung der zur Kommune G. G. gehörigen Sachen fortsetzen und kommen zum Verkauf:

1 gr. Parthe Holz und Mehlweine, sowie Sekt u. versch. Sorten Schnaps, 1 Paar mit 110 Stk. Glas, 1 Paar 1 Paar Sekt, 1 dreiermige Gasküche, 2 dreiermige Gasküchen u. sonst noch verschiedene Gegenstände.

Mannheim, 7. Sept. 1901. **Raus, Gerichtsvollzieher.**

Rhein- & See-Schiffahrts-Gesellschaft Köln a/Rh.

In der heute durch den Königl. preussischen Notar Justizrath Boeck gemäß Ulagungsplan vorgenommenen Auktion von zwanzig Stück Obligationen à M. 1000, — unserer Obligationen-Klasse vom 1. August 1899 sind folgende Nummern gezogen worden:

17	71	115	222	271
33	75	123	236	277
47	96	156	264	297
70	107	174	269	298

Diese Nummern werden am 2. Januar 1902 bei der Kasse der Gesellschaft oder bei dem H. Schaffhausen'schen Bankverein in Köln baar eingelöst. Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen hört mit dem 2. Januar 1902 auf.

Köln, den 6. September 1901. **Der Vorstand.**

Pferdeversteigerung.

Hud Kippolds-Au.

Station: Wolfach oder Froudenstadt.

Samstag, den 21. Sept. Vorm. 11 Uhr, versteigere ich

24 Chaisen- u. Zug-Pferde, französischer, belgischer und deutscher Zucht, sämmtliche Pferde sind zuverlässig eingefahren, ausdauernd u. sehr leistungsfähig. Mehrere Paare eignen sich für Bierbrauereien, industrielle Werke, sowie für städtische Betriebe.

95741

Otto Boeringer, Badhausitzer.

Alte, mehr als 40000 Mitglieder zählende

Sterbekasse

(mit und ohne ärztl. Untersuchung) welche aber konkurrenzlose Bedingungen versagt, sucht gegen angemessene Bezüge

95740

Mitarbeiter

aus allen Ständen,

welche die Gewinnung neuer Mitglieder als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betreiben wollen. Bei regelmäßiger Thätigkeit erfolgt dauernde, vertragliche Anstellung.

Offerten unter L. 4020 an Daasenslein & Vogler, H.-G., Danneberg a. W.

Luhns

81000

Schwarzwälder

Bauern-Milchspeck

offert in hartgepresster Waare per Pfund 1, bei Unterversteigerung billiger.

95005

W. Dieckhoff, Lohmoos, bad. Schwarzwald.

Damen

haben die beste Aufnahme unter strengster Disziplin bei **Frau Schmidt, Gehamm, Weinheim a. S. Bergstraße, Mittelstraße Nr. 41.**

Mannheim
E 2, 18.

E. Helfft

Planken
E 2, 18.

Total-Ausverkauf

wegen

vollständiger Geschäfts-Auflösung.

Um auf schnellste Weise meine umfangreichen Lager in

Damenkleiderstoffen, Seidenwaaren, Gardinen, Unterröcken und Baumwollstoffen

zu räumen, gewähre ich für **sämtliche Artikel** — Futterstoffe ausgenommen —

20 Prozent Rabatt

auf meine streng festen Grundpreise.

Sämtliche Neuheiten für Herbst und Winter sind eingetroffen.

Kein Umtausch. — Nur Baarzahlung. — Keine Auswahlendung.



Brillant-Stühle
aller Art
zu billigen Preisen.
Für Damen und
Herren das schönste
Weichholz!
Friedr. Köfker
Möbel-Lager
H 5, 2, 3 und 22.
Teleph. 1361.



Den Nagel auf den Kopf
treffen alle praktischen Haus-
frauen, die ein erprobtes und
seit 27 Jahren bewährtes
Liebig's Backpulver
mit dem Bäckergips,
(D. R. P. A. No. 7402) verwenden.
Überall erhältlich.
Meine & Liebig, Hannover.
Achtung! Backpulver-Fabrik, Domsahl,
71745.



Sparfame Hausfrauen
verwenden nach wie vor für Wäsche
und Hausbedarf Elfenbein-Seife,
Marke „Elefant“ von Günther
und Sauer, Chemnitz.
In tausenden von Haushaltungen
unentbehrlich geworden. Überall
zu haben.
Groß-Lager: 04835
Walz & Geiss, Mannheim.



Sicherheits-Seilwinden
zum Aufschieben von Kästen.
Sicher! Praktisch! Bewährt!
Ph. Mayfarth & Co.
Frankfurt a. M. und
Berlin N, Chausseestrasse 2 R.
Vorfest gratis.



Warum Ihr Geld unnütz fortwerfen
Ihr Geld nicht wirklos an Bartweilen zu verschwenden, dafür Vorecht!
Dass mein Bartweilen-Präparat „Kammolin“
das Wachstum des schönsten und schau-
barsten Bartes wirklich befördert, wird
durch unzählige Zeugnisse bestätigt.
Aber nicht nur das, sondern auch die
Wirkung ist so angenehm, dass ich im
Vorwort folgendes schreiben:
„Ich habe, Herr Dr. Grottel, Kammolin,
schreibt: „Bin in der ange-
nehmen Lage, Ihnen mitteilen zu können, dass für „Kammolin“
bei mir der beste Erfolg gehabt hat; sage Ihnen dafür meinen
hohen Dank. Mein Friseur ist ganz verblüfft über die Wirkung
dieses Präparates und hilft um Lösung einer Dose Stärke III
u. s. w. Auch würde mein Friseur in Paris 1906 mit der gol-
denen Medaille prämiert. „Kammolin“ ist ganz geschicklich. Preis
pro Dose Stärke I 3 Mk., Stärke II 3 Mk., in ungenügenden
Fällen nehme man Stärke III zu 5 Mk. Versand per Nachnahme,
Porto 40 Pf. Bei Nichterfolg sende Geld zurück, daher kein Risiko.
Nur allein soll zu beziehen von
Robert Huebner, Neuenrade No. 67, Westfalen.

Den rühmlich bekannten
O. Fritze'schen
Bernstein-Oellack
zu Fußbodenanstrichen
empfiehlt
Jos. Samsreither,
Q 4, 2. Spezialist in Farbwaaren. Q 4, 2.
Gegenüber Kutscher-Kiez.
Telephon No. 1876.

Den Werth
von
Schuhwaaren
findet der Käufer erst beim Tragen. Hier zeigt es sich, ob man schlecht oder
gut gekauft hat.
Schuhwaaren aus bestem Material, in gediegener Aus-
führung, tadellosem Sitz, in neuesten Façons, finden Sie
unstreitig in der
Niederlage der renommierten Mech. Schuhfabrik
Ph. Jourdan, Mainz
von
Julius Blum, Mannheim
Breitestrasse, P 1, 3.
Kein Konkurrenzgeschäft ist in der Lage, grössere Vortheile zu bieten.

van Houten's
Cacao
Leicht löslich - Leicht verdaulich
Wohlgeschmeckend - Billig im Gebrauch

Aussergewöhnlich billig
empfehle größere Gelegenheitsposten in nur vorzüglichsten
Qualitäten schwarz und farbigen
Kleiderstoffen
Buxkins, Lamas, Hemdentuche,
Dowlas, Bettuchleinen, Bettzeug,
Damaste, Handtücher, Tischtücher
Servietten, Schürzenstoffe,
Hemdenbieber etc.
J. Lindemann
F 2, 7. F 2, 7.

Central-Drogerie
M. Kropp Nachf. N 2, 7, Kunst-
Strasse.
empfiehlt in anerkannt besten Qualitäten bei möglicher
Billigkeit sämtliche
Artikel zur Krankenpflege
sowie sämtliche dem freien Verkehr überlassene
Arzneimittel.
Lieferant für Krankenkassen und grössere Werke.

Piano's
einige gezeichnete Tafelklaviere, Autocord
abzug 100 Mk. Firma Demmer, Speyer
Harmonium's Orgelstühle, 12. Beste Klaviere
Patent Holz-Riemenscheiben
Transmissions- und freistehende Leitern
vorzüglichste Fabrikate, zu
Tausenden im Gebrauch.
Solid, billig, prompte Lieferung.
Rheinische Holzverwertung A.-G.
Rheinau bei Mannheim.

Johann Stahl
Kesselschmiederei
Mannheim-Neckarau
Schwetzingen Landstrasse
empfiehlt sich, alle in diesem Fach einschlagende Arbeiten
auf das Pünktlichste und Sorgfältigste auszuführen.
Ist Specialgeschäft in
Parkettfußböden,
Holzrolltäden und Zug-Jalousien
Ferdinand Romag, Mannheim, Kugartenstraße 63.
empfiehlt sich, bei p. t. Herrschaften und Publikum während der
Kais- und Sommerferienzeit zur angenehmen, prompten und
billigen Durchführung von Reparaturen an Parkettfußböden
(abheben, abputzen, nachputzen und bohnen), sowie an
Rolltäden und Zug-Jalousien.

Lohnzahlungsbücher für Minderjährige
empfiehlt
Dr. Haas'sche Druckerei, E 6, 2.

